

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 96/06 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Hanseatische Krankenkasse,
Wandsbeker Zollstraße 82-90, 22041 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Dezember 2006 durch den
Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie den Richter **D r. B e r c h t o l d**
und die Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Hamburg vom 16. Oktober 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 20. Oktober 2006 zugestellten Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg vom 16. Oktober 2006 mit einem von ihr unterzeichneten und am 17. November 2006 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben vom selben Tag Beschwerde eingelegt. Sie kann jedoch, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 166 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das Rechtsmittel entspricht also nicht der gesetzlichen Form.
- 2 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde musste als unzulässig verworfen werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)